



Rahmenvereinbarung

Betriebshaftpflichtversicherung für Hausbetreuung und Schneeräumung

abgeschlossen zwischen der

M.B.P. Versicherungsmakler GmbH

und der

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group



Gegenstand der Rahmenvereinbarung:

In dieser Vereinbarung werden Vertragsgrundlagen für eine Betriebshaftpflichtversicherung für die jeweils beitretenden Unternehmen geregelt, welche in der Folge auf dieser Basis mittels Antrag über die M.B.P. Versicherungsmakler GmbH dieser Rahmenvereinbarung beitreten können.

Versicherungsnehmer der Rahmenvereinbarung:

Das jeweilige Unternehmen

Versichertes Risiko:

Versicherbar im Rahmen dieser Vereinbarung sind folgende Tätigkeitsbereiche:

- 1.) Hausbetreuungstätigkeiten wie: Hausbesorger, Hauservice und dgl.
- 2.) Kehr-, Wasch- und Räumdienste inkl. Winterdienst mit/ohne Anrainerverpflichtung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Rahmenvereinbarung:

Bis höchstens 4 Mitarbeiter des Unternehmens:

Kalkulation gemäß Rahmenvereinbarung

Ab 5 Mitarbeiter:

Einzelannahme- und Einzelkalkulation des Versicherers notwendig

(hierzu wird die Bruttojahreslohnsumme und der Nettjahresumsatz benötigt).

Eine namentliche Nennung der Personen ist im Antrag erforderlich, der über den Versicherungsmakler eingereicht wird. Es besteht ausschließlich Versicherungsschutz für die namentlich genannten Personen – etwaige Änderungen (insbesondere Änderungen/Aufnahme von neuen Mitarbeitern) sind unverzüglich (innerhalb 1 Woche) dem Versicherungsmakler bekannt zu geben.



Vertragslaufzeit der Versicherungsverträge, die dieser Rahmenvereinbarung unterliegen:

Erstmaliger Beginn: 1.10.2016

Erstmaliger Ablauf: 1.10.2026

Und in Folge laufend zu jedem Monatsersten immer auf 10 Jahre ab dem jeweiligem Beginndatum.

Der jeweilige Vertrag ist jährlich vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit, erstmals jedoch per 1.10.2019 bzw. immer nach 3 Jahren ab dem jeweiligen Beginndatum, mit Rückforderung des Laufzeitnachlasses, schriftlich kündbar.

Die selbe Kündigungsmodalität gilt auch für die Rahmenvereinbarung, auch wenn der Versicherungsvertrag selbst noch aufrecht ist.

Prämienkalkulation:

Die Jahresprämie je versichertem Unternehmen beträgt inkl. Versicherungssteuer EUR 299,70.-- . Diese Kalkulation gilt bis zu 4 MitarbeiterInnen je Unternehmen.

Ab 5 MitarbeiterInnen gilt:

Einzelannahme- und Einzelkalkulation des Versicherers notwendig (hierzu wird die Bruttojahreslohnsumme und der Nettjahresumsatz benötigt).

Grunddeckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung:

Doppelfunktion der Betriebshaftpflicht:

- Befriedigung gerechtfertigter sowie
- die Abwehr ungerechtfertigter

Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.



Pauschalversicherungssumme:

EUR 2.000.000,-- für Personen- und/oder Sachschäden.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Vertragsgrundlagen:

Es gilt die Bedingung HV2 als vereinbart (Allgemeine und Ergänzende Haftpflicht Versicherungsbedingungen - AHVB/EHVB 2005 in der Fassung 2012) sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.

Tätigkeit an beweglichen Sachen

In teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit ihnen entstehen.

Die Ausschlussbestimmungen des Art.7, Pkt.1.1 AHVB (Gewährleistung, Vertragserfüllung) und Art.7, Pkt.9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Beschädigung
- von Kraft-, Luft-, Schienen-, Raum- und Wasserfahrzeugen;
- von zu verladenden Sachen bei oder infolge des Ladevorganges (Be- oder Entladen).

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Schäden an fremden beweglichen Sachen, welche auf Baustellen beim Be- oder Entladen bei oder infolge dieser Tätigkeit entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Transport dieser Sachen für deren Montage notwendig war oder diese Sachen zum Zweck der Montage transportiert wurden.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.



Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen Die Versicherung bezieht sich auf Sachschäden durch Umweltstörung aus dem gesamten Betrieb des versicherten Unternehmens (versichertes Risiko).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,--.

Reine Vermögensschäden

Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben weiters Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.

Allmählichkeitsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art.6 AHVB.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers gelten abweichend von Art.7, Pkt.6. AHVB mitversichert, sofern diese Personen nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Vermögensschäden jeder Art.



Arbeitnehmergarderoben

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,-- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Auslandsdeckung für Europa einschließlich außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Der Versicherungsschutz umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren, die asiatischen Gebiete der Türkei sowie der GUS und sämtliche außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten.

Es gilt Art. 13 AHVB.

Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1. EHVB

- alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- einer Werksfeuerwehr;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer; Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;



- und der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL Anstellungsschadenersatzansprüche).
- Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Liability Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.
- Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bauherrnrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 800.000,--. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

Vom Versicherungsnehmer erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.



Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

Schäden durch Verstaubungen sowie unvermeidbare Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2., Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (ausgenommen Beherbergungsgäste)

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Absatz 1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkte.5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.



Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--

Klarstellung: Schadenszahlungen durch den Versicherer setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Mietsachschiäden - Feuer- und Leitungswasserregress

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuer- bzw. Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten (ohne Schäden an deren Inhalt). Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- bzw. Leitungswasserschadenversicherers. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1., Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Für den Versicherungsnehmer bzw. dessen Vorstände/ Geschäftsführer besteht auf Dienstreisen Versicherungsschutz für das Privathaftpflichtrisiko im Umfang von Abschnitt B, Ziffer 16. EHVB, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.

Vertragshaftung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.1 sowie Art.7, Pkt.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die Vertragshaftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich den ÖBB sowie aufgrund von ISO- oder ÖNORMEN.

Ausgeschlossen bleiben

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
- verursachungsunabhängige Haftungen;
- unvermeidbare Schäden;
- Schäden durch Umweltstörung.

Art.2, Pkt.1. AHVB findet keine Anwendung.



Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

Verwahrung von beweglichen Sachen

Die Bestimmungen gemäß Absatz 2 gelten ausschließlich für solche bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Daten- und Informationsträger bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Absatz 1, aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.4 AHVB vom

Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.

Fremdes Gut

Mitversichert gelten abweichend von Art.7, Pkt. 10.1., 10.3 bzw. 10.4 AHVB auch Schäden an entliehenen oder gemieteten Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 7.500,--.

In dieser Bedingung gilt ein Selbstbehalt pro Schadenfall in der Höhe von EUR 400.-- als vereinbart.



Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung:

Sofortschutz

Es gilt provisorische Deckung ab Eingang des vom Kunden unterfertigten Antrages in den Räumlichkeiten der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH bzw. der Wiener Städtischen Versicherung AG im Rahmen und Umfang der Rahmenvereinbarung. Die provisorische Deckung endet mit Ablehnung des Antrages oder mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Anpassungsklausel

Der Versicherer kann mit Zustimmung der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH unter folgenden Bedingungen eine Anpassung der Versicherungsprämie verlangen.

- 1) eine Anpassung kann frühestens zum 1.10.2018 erfolgen
- 2) das Gesamtportfolio (d.h. alle Versicherungsverträge, bei denen die Rahmenvereinbarung Gültigkeit hat, darf eine Schadenquote (= das Verhältnis der Summe der eingenommenen Prämien, exklusive Versicherungssteuer, zu Summe der ausbezahlten Schadenleistungen zuzüglich der Summe der Rückstellungen) von 65% nicht übersteigen. Der Beobachtungszeitraum für die Bemessung der Schadenquote erstreckt sich jeweils über die letzten vier vollen Versicherungsjahre, bzw. vor dem erstmaligen Ablauf eines 4-jährigen Beobachtungszeitraums über den entsprechend kürzeren Zeitraum von jeweils beobachtbaren vollen Versicherungsjahren. Der Stichtag für die Auswertung ist jährlich jeweils der 1.4. (erstmalig wird die Auswertung per 1.4.2018 durchgeführt).
- 3) Der Versicherer hat das Recht, je nach Einschätzung und Ausmaß der Überschreitung dieser Schadenquote die Prämien, entweder bei allen Versicherungsverträgen, bei denen die Rahmenvereinbarung Gültigkeit hat oder bei einzelnen Versicherungsverträgen der einzelnen Unternehmen, zu erhöhen.

Abwicklung:

Sämtliche Abwicklungen wie Antragseinreichungen und Schadensmeldungen erfolgen über die:

M.B.P. Versicherungsmakler GmbH
2870 Aspang, Pergenpromenade 1
Tel.: 02642 53535 18 - Frau Ingrid KIRCHNER
Fax: 02642 53535 70
E-Mail: winterdienst@mbp.at oder hausbetreuung@mbp.at
Homepage: www.mbp.at oder www.pesendorfer.at

St.Pölten, September 2016